

Rechtsverordnung

über die einstweilige Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes „Saulheim, Am Kapellenberg“ in der Gemarkung Nieder-Saulheim, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 8 Abs.1, 2. Halbsatz, Abs. 4 und 6 in Verbindung mit § 11 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 26.11.2008, (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Mainz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Nieder-Saulheim, in dem archäologische Funde und Befunde der fränkischen Zeit zu erwarten sind, wird einstweilig unter Denkmalschutz gestellt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Saulheim, Am Kapellenberg“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot umrandet.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in den Parzellen: Gemarkung Nieder-Saulheim, Flur 1, Parzellen Nr. 687, 695/1, 695/2, 696, 699/1 (teilweise), 700, 701/1, 701/2, 701/3, 701/4, 701/5, 701/6, 701/7, 701/9, 701/10, 701/12, 701/13, 701/14, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/5, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 768, 793

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde (Reste eines fränkischen Reihengräberfeldes).
- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen archäologische Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle geboten.

- (3) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

§ 4 Einstweiliger Schutz

- (1) Eine einstweilige Unterschutzstellung ist geboten, da im betreffenden Gebiet demnächst Bauarbeiten und Erdarbeiten stattfinden werden, die die Reste eines fränkischen Friedhofs freilegen; eine unmittelbare Gefährdung der zu erwartenden verborgenen Kulturdenkmäler steht somit bevor.
- (2) Die einstweilige Unterschutzstellung erfolgt auf die Dauer von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung.

§ 5 Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs.1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Bauen und Umwelt, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder bei der Verbandsgemeinde in 55286 Wörrstadt einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms als untere Denkmalschutzbehörde vor.
- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist kann Sicherheitsleistung verlangt werden: dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 20.09.2018

Kreisverwaltung Alzey-Worms
gez. Görisch, Landrat

Die Flurkarte kann bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Bauen und Umwelt, Zimmer 53, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, eingesehen werden.